

Satzung des 1. Judo-Club 1958 Mönchengladbach e.V.

Präambel

Der Verein 1. Judo-Club 1958 Mönchengladbach e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger:innen sowie aller sonstigen Mitarbeiter:innen orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Verein, seine Amtsträger:innen und Mitarbeiter:innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§1 Name und Sitz

- (1) Der am 22.10.1994 in Mönchengladbach gegründete Verein führt den Namen 1. Judo-Club 1958 Mönchengladbach. Er entstand aus der 1958 gegründeten und 1994 aus dem Polzeisportverein 1926 Mönchengladbach e.V. ausgeschiedenen Judoabteilung.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Mönchengladbach.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach unter der Nummer VR 1858 eingetragen und führt den Zusatz e.V.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Judosports, sowie die Jugendarbeit und Unterstützung des Schulsports im Bereich Judo.

- (2) Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Er ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein verfolgt die geistigen, ethischen und pädagogischen Ziele des Judo.
- (6) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den regelmäßigen Trainingsbetrieb, das Durchführen von und die Teilnahme an Lehrgängen, Prüfungen, Sportveranstaltungen, Turnieren, Meisterschaften und dem Ligaverkehr sowie durch Kooperationen mit Kindergärten, Schulen und sozialen Einrichtungen.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
 1. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 2. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 3. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
 4. Die Voraussetzungen für die Ehrenmitgliedschaft ergeben sich aus der Ehrenordnung, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.
- (2) Ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Verein ist Mitglied
 1. im Stadtsportbund und
 2. in dem für die Sportart Judo zuständigen Fachverband, dem Nordrhein-Westfälischen Judo-Verband.
- (4) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz (3) als verbindlich an. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss in Textform gemäß den Vorgaben der Beitragsordnung an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Dabei ist das Anmeldeformular aus der Beitragsordnung zu verwenden.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem:der Antragssteller:in in Textform mitgeteilt werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds
 2. durch Austritt des Mitglieds
 3. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied nach dreimaliger erfolgloser Anmahnung in Textform den Mitgliedsbeitrag, gegebenenfalls die Aufnahmegebühr oder die Umlage nicht gezahlt hat.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist ihm in Textform mitzuteilen.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Der Anspruch des Vereins auf Zahlung rückständiger Beitragsforderungen bleibt davon unberührt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§6 Aufnahmegebühr und Beiträge

- (1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge. Ferner kann er eine Umlage festsetzen.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Familienbeiträge (ab drei Mitgliedern), Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Die Zahlungsweise erfolgt vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich durch Überweisung, Dauerauftrag oder Einzugsermächtigung.
- (4) Alles Weitere regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist von dem:der Präsident:in, im Verhinderungsfall von einem:r Vizepräsident:in, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang in den Trainingsstätten sowie auf der Homepage des Vereins mindestens drei Wochen vor der Versammlung. Falls Vereinsbelange es erfordern, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies

- verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (3) Jedem Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 - (4) Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung in Textform beim Vorstand einreichen.
 - (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - (6) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen bedarf einer 2/3-Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
 - (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem:der Versammlungsleiter:in und von dem:der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer:in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
 - (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
 2. Feststellung der Jahresrechnung
 3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 4. Entgegennahme des Berichtes der Kassierer:innen
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
 7. Wahl des Vorstandes
 8. Wahl der Kassierer:innen
 9. Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen

§10 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 1. dem:der Präsidenten:in
 2. dem:der Vizepräsidenten:in nach BGB 26
 3. dem:der Schatzmeister:in
- (2) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 1. dem geschäftsführenden Vorstand
 2. zwei weiteren Vizepräsidenten:innen
 3. dem:der Jugendleiter:in
 4. dem:der Schriftführer:in
- (3) Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem Vorstand an:
 1. der:die Sportwart:in
 2. der:die Sozialwart:in
 3. der:die Pressewart:in
 4. der:die Breitensportwart:in
 5. der:die zweite Jugendleiter:in
 6. der:die Kassierer:in
 7. der:die Frauenwart:in
 8. bis zu drei Beisitzer:innen
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Personen des geschäftsführenden Vorstands vertreten.
- (5) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt; der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
- (6) Der:Die Präsident:in, im Verhinderungsfall eine:r der Vizepräsident:innen,

beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese. Er/Sie ist verpflichtet, eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (8) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.
- (10) Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeiten nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand hauptberuflicher Kräfte bedienen.
- (11) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (12) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (13) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§11 Jugend des Vereins

- (1) Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§12 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassierer:innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§13 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Den Organen des Verein, allen Mitarbeiter:innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem

jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden oder oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- (3) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§14 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Stadtsportbund Mönchengladbach e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Als Liquidatoren werden der:die Präsident:in und ein:eine Stellvertreter:in bestellt.

Unterschriften des geschäftsführenden Vorstands

Präsident:in

Vizepräsident:in nach BGB 26

Schatzmeister:in